

andere Bildungsanstalten und Institutionen in ihrer Nähe haben, von ihrer Wohnung aus benutzen oder aufsuchen können, in so reicher Fülle, wie das Budget nachweist, und in liberaler Weise wiederum in Aussicht genommen und bewilligt worden sind, und man wird den verhältnißmäßig kleinen Vortheil den Landgemeinden gönnen, welchen diese aus einer genügenden Stärke des Gendarmeriecorps ziehen.

Auch bei dem besten Willen vermögen überdem kleine Gemeinden einen Ersatz für die Staatsgendarmen nicht zu schaffen, um sich selbst genügend zu schützen und die allgemeine Sicherheit zu fördern.

Der Polizeidienst auf ausgedehnten Fluren mit einzelnen Gehöften oder kleineren Häusergruppen ist viel schwieriger und theurer, als in größeren, geschlossenen Städten. Die Dorfgemeinden sind meist zu arm, um tüchtige Leute zu bezahlen, die Bereinigung mehrerer macht den Dienst noch viel schwieriger und die Aufsicht über solche Gemeindediener in Bezug auf deren Dienstleistungen fast unmöglich. Auch bei guter Bezahlung werden für solche einzelne Polizeidienerposten nur selten dieselben tüchtigen Leute zu beschaffen sein, wie die Staatsregierung für das Gendarmeriecorps zu erlangen vermag.

Der Dienst der Gendarmen ist aber auch durchaus nicht auf die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei in den Landgemeinden allein beschränkt. Dieselben haben auf Besorgung von Militär- und anderen allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, Sicherheitsdienst auf den Landstraßen, sowie für criminalpolizeiliche Aufträge einen großen Theil ihrer Zeit und Kräfte zu verwenden, einen anderen Theil auf Beaufsichtigung der Ausläufer in den Umgebungen größerer Plätze, stark besuchter Vergnügungsorte und Verkehrsstellen, sowie der Landesgrenzen, an denen zeitweise durch Uebertritt ganzer Banden ein überaus anstrengender und gefährlicher Dienst den Gendarmen zufällt.

Daß einzelne Gendarmen tactlos oder brutal sich benehmen, wie in der zweiten Kammer bei der bezüglichen Verhandlung behauptet wurde, ist möglich, aber nur durch Anzeige und Antrag auf Bestrafung zu beseitigen, nicht dadurch, daß man durch zu große Bezirke und durch Aufträge, welche über ihre Kräfte gehen, den Leuten unmöglich macht, ihrer Pflicht voll zu genügen.

Die Deputation rathet nach alledem an:

zu bewilligen für Vermehrung um 50 Gendarmen

22,225 Thlr.,

und für die ganze Position sonach: